

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rat	25.11.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Entwicklung des Wohnumfeldes Zülpicher Straße

Die Freien Wähler Köln im Rat der Stadt Köln bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hat sich die Zahl der konzessionierten Gastronomiebetriebe an der Zülpicher Straße (zwischen Ring und Moselstraße) vom 01.01.2005 bis zum 30.06.2010 verändert?
2. Wie oft hat die Verwaltung im 3. und 4. Quartal 2009 sowie im 1. und 2. Quartal 2010 durch Ortstermine die Einhaltung der einschlägigen sicherheitstechnischen, baupolizeilichen und gastorechtlichen Vorschriften (Fluchtwege, Lärmschutz, Hygiene u.s.w.) überprüft?
3. Wie viele Verstöße gegen welche Vorschriften hat die Verwaltung dabei festgestellt?
4. Sind im Zusammenhang mit eventuell festgestellten Verstößen von der Verwaltung Bußgelder verhängt, Auflagen erlassen oder sonstige Maßnahmen ergriffen worden?
5. Welche Maßnahmen gedenkt die Verwaltung zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner zu ergreifen, um diese künftig in den Nachtstunden besser vor Lärm, Wildpinklern oder Pöbeleien und ähnlichem zu schützen?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1.:

Nach dem Gaststättengesetz (GastG) betreibt derjenige, der Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, ein Gaststättengewerbe. Einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Konzession) bedarf jedoch nur der Gewerbetreibende, der alkoholhaltige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen will.

Die Veränderung der konzessionierten und nicht konzessionierten Gaststättenbetriebe im „Zülpicher Viertel“ mit den Stichtagen 01.01.2005 und 30.06.2010 ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Zu Frage 2.:

Lebensmittelrechtliche Hygienekontrollen wurden im 3. und 4. Quartal 2009 in insgesamt 31 Betrieben, im 1. und 2. Quartal 2010 in insgesamt 25 Betrieben durchgeführt.

Die Anzahl der ordnungsrechtlichen Kontrollen ist statistisch nicht erfasst. Der städtische Ordnungs- und Verkehrsdienst führt aber im benannten Bereich ständige Kontrollen durch. So wurde das „Zülpicher Viertel“ im Sommer 2009 monatlich durch den Ordnungsdienst schwerpunktmäßig kontrolliert. Außerdem fand ein Großeinsatz anlässlich der Karnevalseröffnung am 11.11.2009 statt. Auch im Sommer 2010 wurde das „Zülpicher Viertel“ in den Abendstunden bzw. Nachtstunden überwacht. Zusätzliche Kontrollen werden stets zu besonderen Anlässen, wie zum Beispiel an allen Karnevalstagen oder, wie geschehen, während der Fußballwelt- oder Europameisterschaft durchgeführt.

Im Rahmen der ordnungsrechtlichen Kontrollen wird besonders die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes überprüft. Aber auch die Einhaltung anderer Vorschriften (z.B. Kölner Straßenordnung, Nichtraucherschutzgesetz, Landes-Immissionsschutzgesetz, Straßen- und Wegegesetz) wird im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen überwacht.

Das Bauaufsichtsamt überprüft alle drei Jahre im Bereich Hohenstaufering, Zülpicher Straße, Moselstraße und Roonstraße Nutzungen, welche aufgrund ihrer Größe (mehr als 200 Personen Fassungsvermögen) nach den Vorschriften der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten zu überwachen sind.

Dabei wird die Übereinstimmung mit der erteilten Baugenehmigung und dem zugrundeliegenden Brandschutzkonzept kontrolliert und festgestellt, ob die technischen Anlagen fristgerecht geprüft sowie eventuell dabei festgestellte Mängel beseitigt wurden. Neben den turnusmäßigen Prüfungen, welche tagsüber stattfinden, führt das Bauaufsichtsamt weitere Besichtigungen in den Nachtstunden durch.

Innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Drei-Jahres-Rhythmus wurden seit dem 3. Quartal 2009 eine Diskothek auf dem Hohenstaufering sowie drei Gastronomiebetriebe auf der Roonstraße sowie auf der Kyffhäuserstraße baurechtlich überprüft. Zudem fanden in den zwei Betrieben, die auf der Roonstraße gelegen sind, zweimal nächtliche Überprüfungen statt.

Zu Frage 3.:

Bei den lebensmittelrechtlichen Kontrollen wurden insgesamt 8 Verstöße festgestellt.

Aufgrund der Vielzahl und Vielschichtigkeit der ordnungsrechtlichen Maßnahmen wird keine detaillierte Statistik zu den diesbezüglich festgestellten Verstößen geführt.

Das Bauaufsichtsamt hat bei seinen Kontrollen Verstöße gegen verschiedene Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung bzw. der seit 28.12.2009 in Kraft getretenen Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten festgestellt. So wurden brennbare oder einengende Gegenstände in Rettungswegen, nicht vollständig funktionsfähige Sicherheitsbeleuchtungen, in geöffnetem Zustand durch Keile festgestellte Rauchschutztüren, fehlende Feuerlöscher oder nicht gekennzeichnete Standorte für Feuerlöscher, unzureichende Kennzeichnungen von Rettungswegen oder Dekorationen, welche nicht schwer entflammbar waren, vorgefunden. Zudem konnte teilweise durch die Betreiber nicht nachgewiesen werden, dass die sicherheitstechnischen Anlagen (z.B. die Sicherheitsbeleuchtung) fristgerecht durch einen Sachverständigen geprüft worden waren. In einem Fall wurde zudem während einer nächtlichen Prüfung festgestellt, dass der Betreiber die maximal zulässige Personenzahl nicht eingehalten hatte.

Zu Frage 4.:

Die von der Lebensmittelüberwachung in den Gewerbebetrieben festgestellten Verstöße betrafen vornehmlich bauliche Mängel und allgemeine Hygienemängel. Die Beseitigung dieser Mängel wurde durch Nachkontrollen überwacht.

Festgestellte Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Ordnungs- und Gewerbebereiches wurden, je nach Schwere der Verstöße, mit der Erhebung von Verwarngeldern (bis 35 €) oder mit der Einleitung von Bußgeldverfahren (zwischen 100,-- und 500 €) geahndet.

Weitere ordnungsrechtlich mögliche Maßnahmen wie z.B. die Vorgabe von Auflagen, oder sogar die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens waren in den genannten Zeiträumen in Bezug auf die Gewerbebetriebe des Zülpicher Viertels nicht erforderlich.

Das Bauaufsichtsamt hat aufgrund der festgestellten Verstöße ordnungsbehördliche Verfahren eingeleitet. Im Rahmen dieser Verfahren wurden auch Ordnungsverfügungen mit Zwangsgeldandrohungen erlassen. In einem Fall war es erforderlich, die angeordneten Zwangsgelder festzusetzen, da der Betreiber den Forderungen (hier: Vorlage von Prüfbescheinigungen für technische Anlagen) nicht nachkam.

Zu Frage 5.:

Die ordnungsrechtlichen Kontrollen der im Bereich der Zülpicher Straße ansässigen Gewerbebetriebe und des öffentlichen Straßenlandes sind weiterhin in unregelmäßigen Abständen und bei besonderen Ereignissen vorgesehen. Unabhängig davon können sich die Anwohnerinnen und Anwohner bei konkreten Störungen an die Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes unter der Rufnummer 0221/221-32000 wenden. Außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsdienstes kann die zuständige Polizeidienststelle unter der Rufnummer 0221/229-0 um Hilfe gebeten werden. Störungen durch Gewerbebetriebe können auch dem Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbeabteilung, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln, mitgeteilt werden.

Für den angesprochenen Bereich gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan 65440/05 „Rathenauplatz“. Dieser Bebauungsplan regelt insbesondere die Nutzungsverteilung

zwischen Wohnen und den Schank- und Speisewirtschaften. So sind vorrangig an der Zülpicher Straße und an der Roonstraße Gastronomie- und Einzelhandelsbetriebe zulässig.

In den Seitenstraßen (z.B. in der Kyffhäuserstraße) ist dagegen bauplanungsrechtlich vorgesehen, das Wohnen zu schützen und fortzuentwickeln, so dass Schank- und Speisewirtschaften dort ausgeschlossen sind. Diese Nutzungsverteilung wurde auch vom Bundesverwaltungsgericht in einem Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan als Ergebnis einer gerechten Abwägung der unterschiedlichen Interessen bewertet.